



Bundesministerium
der Verteidigung



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin
Einschreiben mit Rückschein!

HAUSSCHRIFT: Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT: 11055 Berlin

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
BEZUG **1. Ihr Antrag vom 31. August 2020**
2. Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2020
3. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-1459 vom 6. Oktober 2020

Gr

Berlin, 28. Oktober 2020

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 31. August 2020 (Bezug 1.) und bitte zunächst nochmals um Nachsicht für die insgesamt längere Bearbeitungsdauer. Zudem danke ich Ihnen für Ihre Geduld.

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, Ihnen

„Dokumente oder Informationen aus denen hervorgeht, wie viel Kosten das Verteidigungsministerium für die Beschaffung oder Erneuerung von atomwaffentragfähigen Jets seit 2019 ausgegeben hat oder plant, bis Ende der Legislaturperiode auszugeben“

zu übersenden.

Der Herausgabe der Ihrerseits erbetenen Unterlagen stehen jedoch die *Ausschlussgründe* nach § 3 Nr. 4, 1 b) und 1 a) IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u. a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift* zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen *mindestens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA)* als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NFD) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die erbetenen Information „Kosten des Verteidigungsministerium für die Beschaffung oder Erneuerung von atomwaffentragfähigen Jets“ betreffen das Rüstungsvorhaben Nachfolge Tornado. Bei den antragsgegenständlichen Unterlagen handelt es sich inhaltlich um volatile und sensible Informationen zur Ausrüstung der Bundeswehr.

Die Kenntnis dieser Daten wäre geeignet, einem potentiellen Gegner Vorteile zu verschaffen. Mit den erbetenen Informationen über die Rüstungsprojekte der Bundeswehr und deren Einsatzbereitschaft wären das Einsatzspektrum und die Fähigkeiten der Bundeswehr für Unbefugte (z.B. Nachrichtendienste fremder Staaten) leichter ausrechenbar und könnte diese in die Lage versetzen, Angriffe bzw. Störversuche gegen die Bundeswehr unter gezielter Ausnutzung der vorgenannten Informationen zu planen.

Insoweit kann eine Kenntnisnahme der detaillierten Unterlagen zum Rüstungsvorhaben Nachfolge TORNADO durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein.

Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Der Informationszugang ist daher nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht zudem § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Dies ist aus den oben genannten Gründen vorliegend der Fall.

Ein Informationszugang ist daher ebenso nach § 3 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

Weiterhin besteht nach § 3 Nr. 1a) IFG der Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Gegenstand des Schutzes nach § 3 Nr. 1 a) IFG sind die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Informationspolitik hinsichtlich der Nuklearstreitkräfte der NATO unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln des Bündnisses, an die die Bundesregierung in Kontinuität aller ihrer Vorgänger gebunden ist.

Bei Partnernationen würde eine Offenlegung der auch ihre Interessen berührenden Informationen zu massiven Irritationen und zum Vertrauensverlust gegenüber dem Bündnispartner Bundesrepublik Deutschland führen. Dies würde den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland schaden.

Folglich liegen auch die Voraussetzungen des Versagungsgrundes des § 3 Nr. 1 a) IFG vor.

Aus den vorgenannten Gründen können Ihnen daher die erbetenen antragsgegenständlichen Informationen nicht übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

